

Besondere Reisebedingungen für Studienreisen

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Der Vertrag kommt durch die Anmeldebestätigung zustande und ist für beide Seiten verbindlich.

2. Leistungen

Die Leistungsverpflichtung ergibt sich aus der Ausschreibung im Programm des VA sowie ggf. aus ergänzenden Informationsmaterialien.

3. Zahlungsbedingungen

Soweit im Einzelfall keine andere Regelung angegeben ist, wird nach Empfang der Anmeldebestätigung eine Anzahlung in Höhe von 100,00 € fällig. Wird die Anzahlung nicht geleistet, so ist damit kein Rücktritt vom Vertrag gegeben. Der Restbetrag ist spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen.

4. Rücktritt durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer kann bis Reisebeginn jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung soll schriftlich erfolgen. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim VA. Tritt die Teilnehmerin/der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt sie/er die Reise nicht an, steht dem VA eine pauschale Entschädigung zu. Diese beträgt bei einem Rücktritt

- bis 43 Tage vor Reisebeginn 10 %,
- zwischen dem 42. und 15. Tag 40 %,
- vom 14. Tag bis Reisebeginn 60 % des Reisepreises.

Wir behalten uns vor, im Einzelfall höhere Kosten nachzuweisen. Tritt die Teilnehmerin/der Teilnehmer mehr als 43 Tage vor Reisebeginn zurück und lässt sie/er sich mit unserer Zustimmung durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, so wird lediglich eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben. Der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Reisevertrag. In diesem Falle bleibt die Teilnehmerin/der Teilnehmer zur vollen Zahlung des Reisepreises verpflichtet. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt die Teilnehmerin/der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von uns zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht von Seiten der Teilnehmerin/des Teilnehmers kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung.

6. Mitwirkungspflicht, Ausschlussfrist

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, ihre/seine Beanstandungen unverzüglich der eingesetzten Leitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, sofern möglich, für Abhilfe zu sorgen. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann die Teilnehmerin/der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der VA bzw. ihre örtlichen Beauftragten eine angemessene Frist verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer ist verpflichtet, sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den vom VA erbrachten Leistungen stehen, innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende geltend zu machen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der VA kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten:

- bis 3 Wochen vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl,

- ohne an eine Frist gebunden zu sein, wenn die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt ist.

Der VA ist verpflichtet, die Teilnehmerin/den Teilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise zu unterrichten und ihr/ihm die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

8. Preis- und Leistungsänderungen

Der VA behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle einer Erhöhung der Beförderungskosten (z.B. Bahn, Flughafen- oder Hafengebühren) zu ändern, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises setzt der VA die Teilnehmerin/den Teilnehmer davon in Kenntnis. Soweit Änderungen oder Abweichungen in den Leistungen nicht erheblich sind und den Gesamtcharakter der Reise nicht beeinträchtigen, sind sie gestattet. Von erheblichen Leistungsänderungen wird die Teilnehmerin/der Teilnehmer unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Gegebenenfalls wird die Teilnehmerin/dem Teilnehmer kostenloser Rücktritt angeboten.

9. Haftung

Die vertragliche Haftung ist bei Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbei geführt wird, oder bei Schäden, die allein aufgrund des Verschuldens eines Leistungsträgers (Busunternehmen, ausländische Vertragspartner) entstehen. Der VA haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden (und in der Reisebeschreibung ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden, z.B. Ausflüge, Theaterbesuche, Ausstellungen etc.).

10. Verjährung

Vertragliche Ansprüche der Teilnehmerin/des Teilnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche der Teilnehmerin/des Teilnehmers aus unerlaubter Handlung - verjähren nach 6 Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum.

11. Datenschutz

Die für die Verwaltung der Reise benötigten Daten der Teilnehmerin/des Teilnehmers werden mittels EDV erfasst und nur im Rahmen der Maßnahmenorganisation genutzt.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

Der VA informiert die Teilnehmerin/den Teilnehmer über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, die für die ausgeschriebene Reise gelten. Der VA haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer den VA mit der Besorgung beauftragt. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich.

13. Sonstiges

Ist der VA Vertragspartner eines Pauschalangebotes eines selbständigen Reiseunternehmens, so gelten die Reisebedingungen dieses Partners. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer erhält die Reisebedingungen des Vertragspartners zusammen mit der Anmeldebestätigung.

Kaiserslautern, 4. Juni 2002